

# AMTSBLATT

des  
Landkreises  
Mühldorf a. Inn



---

Nr. 42

21.04.2021

Seite 183

---

## I n h a l t

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Vorhaben von Johannes Wastlhuber  
Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf der Flur-Nr. 966  
Gemarkung Zeiling (Tauschhub 1, 84574 Taufkirchen)**

FB 42

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben von Johannes Wastlhuber  
Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf der Flur-Nr. 966  
Gemarkung Zeiling (Tauschhub 1, 84574 Taufkirchen)**

**Bekanntmachung nach § 5 UVPG**

Herr Wastlhuber plant eine Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage, einer Lageänderung der bestehenden Gasfackel sowie baulichen Veränderungen am Foliengasspeicher.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der verbauten BHKWs beträgt 2.291 kW Feuerungswärmeleistung.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und den Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG i.V. mit den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile sowie des nahe gelegenen Bodendenkmals zu erwarten.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann auf der Internetseite des Landratsamtes unter

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/immissionsschutz/industrieemissionsrichtlinie.html>

eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

21.04.2021  
Mühldorf a. Inn,  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr